

Besondere Bedingungen

Stand: 20. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Allgemeines und Aufbau	3
Artikel 2: Arten von Zentralbankdienstleistungen	4
Artikel 3: Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsbefugnis, Abtretung	4
Artikel 4: Haftung der Bank	5
Artikel 5: Kündigung	6
Artikel 6: Änderungen, Teilunwirksamkeit	6
Artikel 7: Entgelte, Auslagen und Kosten	6
Artikel 8: Einzelabschlüsse, Mitteilungen, Vertretungsbefugnis	7
Artikel 9: Zinsberechnungsmethode, Geschäftstage, Uhrzeitangabe	8
Artikel 10: Bankgeheimnis	8
Artikel 11: Steuern	9
Artikel 12: Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus	9

Besondere Bedingungen

über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen für ausländische Notenbanken, Währungsbehörden oder internationale Organisationen (inkl. EU-Institutionen)

Artikel 1

Allgemeines und Aufbau

- (1) Zentralbankdienstleistungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bank) für den Kunden unterliegen diesen Besonderen Bedingungen sowie den Produktanhängen hierzu. Ergänzend gelten das Technische Handbuch und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in ihrer jeweiligen Fassung, soweit auf sie verwiesen wird. Die Gesamtheit der vorgenannten Regelwerke wird im Folgenden „Bedingungen“ genannt.
- (2) Im Falle widersprüchlicher Regelungen gehen die Produktanhänge den Besonderen Bedingungen vor, beide gehen dem Technischen Handbuch vor.
- (3) Maßgeblich ist die deutsche Fassung.
- (4) Der Kunde ist nicht verpflichtet, sämtliche von der Bank angebotenen Zentralbankdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Auswahl der Zentralbankdienstleistungen, die der Kunde in Anspruch nehmen möchte, ist in der Beitrittsvereinbarung zu treffen.
- (6) Geschäftspartner des Kunden ist weder die EZB noch ein anderes Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken, sondern ausschließlich die Bank. Rechte und Pflichten bestehen ausschließlich mit der Bank.
- (7) Soweit die Bank Geschäfte mit Dritten für Rechnung des Kunden abschließt, wird sie das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen, das Interesse des Kunden wahrnehmen und dessen Weisungen befolgen. Die Bank wird sich in diesem Umfang um den Abschluss eines solchen Geschäftes bemühen, die Bank garantiert jedoch nicht, dass ein solches Geschäft mit Dritten auch tatsächlich zu Stande kommt.
- (8) Die Bank kann Vorgaben für die zeitliche Abwicklung von Geschäften machen, um schwerwiegende Widersprüche zur Geld- oder Währungspolitik des Eurosystems auszuschließen. Daraus resultierende finanzielle und sonstige Nachteile trägt der Kunde.

Artikel 2

Arten von Zentralbankdienstleistungen

(1) Die Bank bietet dem Kunden folgende Dienstleistungen (im folgenden Zentralbankdienstleistungen“) an:

(a) Grunddienstleistungen

- Giroverkehr und Kontoführung;
- Effekten giro und Depotführung;

(b) Anlagedienstleistungen

- Anlage von Übernacht- und Zeitgeldern bei der Bank;
- Anlage von Übernacht- und Zeitgeldern bei Dritten;
- Ausführung von Aufträgen zum An- oder Verkauf von Wertpapieren;
- Verschaffung des Zugangs zur automatisierten Wertpapierleihe;
- An- und Verkauf von Devisen in Haupthandelswährungen gegen Euro;
- Portfolioverwaltung

Die Ausführung dieser Geschäfte erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Weisung des Kunden (Einzelweisung oder Dauerauftrag).

(2) Für jede Art der Zentralbankdienstleistung gelten zusätzlich die entsprechenden Produktanhänge.

Artikel 3

Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsbefugnis, Abtretung

(1) Der Bank haften für ihre gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die bei ihr unterhaltenen Guthaben und offenen Depots des Kunden sowie alle sonstigen im Rahmen der Geschäftsverbindung in ihren Besitz gelangten Vermögenswerte des Kunden als Pfand.

(2) Die Bank kann ihr obliegende Leistungen wegen eigener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn diese Ansprüche nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

- (3) Die Rechte nach Abs. 1 und 2 stehen der Bank auch zu, wenn ihre Ansprüche bedingt oder noch nicht fällig sind.
- (4) Die Bank kann gegen ihre Verbindlichkeiten mit eigenen Forderungen auch dann aufrechnen, wenn diese auf unterschiedliche Währungen lauten. Ausländische Währungen werden hierzu zu den am Tage der Aufrechnungserklärung geltenden Euro-Referenzkursen der EZB gemäß den Vorgaben in Abschnitt X. A. Nr. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in Euro umgerechnet.
- (5) Ansprüche gegen die Bank können nicht ohne ihre Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden.
- (6) Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Artikel 4

Haftung der Bank

- (1) Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse verursacht werden.
- (2) Verletzt die Bank bei der Ausführung von Geschäften eine vertragswesentliche Pflicht, die für die Ausführung des Geschäfts im konkreten Einzelfall von besonderer Bedeutung ist, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den unmittelbaren Schaden in Höhe des Betrags des jeweiligen Geschäfts und den Zinsnachteil beschränkt.
- (3) Für die Verletzung sonstiger Pflichten haftet die Bank nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (4) Die Bank darf ihr erteilte Aufträge auch dadurch erfüllen, dass sie Dritte (z.B. Kreditinstitute, Post, Telekommunikations- und Transportunternehmen) beauftragt, soweit dies erforderlich oder banküblich ist. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung des Dritten. Befolgt sie hierbei eine Weisung des Kunden, trifft sie keine Haftung.
- (5) Sofern sich die Bank bei der Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedient, die ihr als Erfüllungsgehilfen zuzurechnen sind, richtet sich ihre Haftung nach den Absätzen 2 und 3.
- (6) Soweit die Bank nach den vorstehenden Absätzen haftet, bestimmt sich der Umfang ihrer Haftung danach, wie das Verschulden der Bank im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Artikel 5

Kündigung

- (1) Der Kunde ist befugt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (2) Die Kündigung betrifft nicht zum Kündigungszeitpunkt noch nicht vollständig abgewickelte Geschäfte. Diese werden regulär abgewickelt, die Bedingungen gelten insoweit fort.
- (3) Die Bank ist ihrerseits berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens 20 Geschäftstagen zu kündigen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 ist die Bank berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber der Bank wiederholt oder erheblich verletzt oder seine Kreditwürdigkeit verliert.

Artikel 6

Änderungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Die Bank wird den Kunden auf Änderungen der Besonderen Bedingungen einschließlich der Produktanhänge schriftlich (z.B. per Brief, Swift-Nachricht oder Email) hinweisen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn der Bank kein Widerspruch des Kunden innerhalb von vier Wochen zugeht.
- (2) Der Widerspruch des Kunden ist im Zweifel als Kündigung der Geschäftsverbindung insgesamt zu verstehen. Jene Kündigung wird im Zweifel zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung der Bedingungen in Kraft treten soll.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln gelten die Bestimmungen im Übrigen fort.

Artikel 7

Entgelte, Auslagen und Kosten

- (1) Die Bank berechnet für ihre Leistungen Entgelte nach dem gesondert bekannt gegebenen Zins- und Preisverzeichnis. Für Änderungen des Zins- und Preisverzeichnisses gilt Artikel 6 entsprechend.
- (2) Der Kunde trägt die notwendigen Aufwendungen (Auslagen und sonstige Kosten), die der Bank bei der Ausführung von Geschäften durch Dritte in Rechnung gestellt werden. Die Bank kann

ersatzpflichtige Aufwendungen in Pauschalsätzen erheben. Die Bank ist berechtigt, Entgelte, Auslagen und Kosten dem Girokonto des Kunden zu belasten.

Artikel 8

Einzelabschlüsse, Mitteilungen, Vertretungsbefugnis

- (1) Für Aufträge, Anträge auf Geschäftsabschlüsse oder ihre Annahme, Bestätigungen von Abschlüssen sowie alle sonstigen Willenserklärungen und Mitteilungen sind grundsätzlich authentifizierte SWIFT-Nachrichten zu verwenden. Weitere alternative Kommunikationswege sind im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.
- (2) Der Kunde hat der Bank zum Nachweis der Vertretungsverhältnisse Unterschriftenverzeichnisse in geschäftsüblicher, überprüfbarer Form einzureichen. Bis zum Eingang einer Änderungsanzeige in derselben Form gelten ihr jedwede Änderung der Vertretungsbefugnis als nicht bekannt. Die Bank ist jedoch berechtigt (aber nicht verpflichtet), Änderungen in der Vertretungsbefugnis, von denen sie auf andere Weise Kenntnis erhält, zu berücksichtigen.
- (3) Sofern die Bank Willenserklärungen oder Mitteilungen über authentifizierte SWIFT erhält, ist die Bank berechtigt, von der Echtheit der Erklärung oder Mitteilung auszugehen. Die Bank kann ferner von einer gesonderten Überprüfung der Vertretungsbefugnis absehen.
- (4) Soweit ein Geschäft fernmündlich oder über von Informationsdienstleistern bereitgestellte elektronische Kommunikationsmittel (wie Refinitiv EIKON und Bloomberg) abgeschlossen wurde, wird dies von der Bank unverzüglich bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, berührt dies die Wirksamkeit des Geschäftes nicht. Sowohl der Kunde als auch die Bank sind berechtigt, die entsprechenden Telefongespräche zwischen den Parteien [über ihre jeweiligen Telefonaufzeichnungsanlagen] aufzuzeichnen und die entsprechende elektronische Kommunikation zwischen den Parteien in den Archivierungsfazilitäten des jeweiligen Informationsdienstleisters zu speichern. Beide Seiten sind damit einverstanden, dass die aufgezeichneten Telefongespräche und die gespeicherte elektronische Kommunikation gerichtlich und außergerichtlich als Beweismittel über den Inhalt des Geschäftes verwendet werden können.
- (5) Mitteilungen der Bank (wie z.B. Depot- und Kontoauszüge, Anzeigen über Auftragsausführungen, Abrechnungen, Belastungsaufgaben) sind unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (6) Unterbleibt eine zu erwartende Mitteilung der Bank, hat der Kunde die Bank nach Ablauf der Frist darauf hinzuweisen, innerhalb der die Mitteilung üblicherweise hätte zugehen müssen.
- (7) Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus Übermittlungsfehlern im Telekommunikationsverkehr ergeben. Sofern die Bank ein Verschulden trifft, richtet sich ihre Haftung nach Artikel 4.

Artikel 9

Zinsberechnungsmethode, Geschäftstage, Uhrzeitangabe

- (1) Zinsen berechnet die Bank nach der Euro-Zinsmethode (Kalendertage/360).
- (2) „Geschäftstage“ sind alle Tage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme
 - (a) der bundeseinheitlich geltenden gesetzlichen Feiertage: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).
 - (b) Fronleichnam sowie des 24. und des 31. Dezembers.
- (3) „TARGET-Geschäftstage“ sind die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der TARGET-Feiertage: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).
- (4) „Depotgeschäftstage“ sind alle Tage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme (a) der TARGET - Feiertage sowie (b) des 24. und des 31. Dezember.
- (5) „Zahlungsverkehrsgeschäftstage“ sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der TARGET-Feiertage.
- (6) Fällt der für die Bewirkung einer Zahlung, Lieferung oder sonstigen Handlung vereinbarte oder sonst maßgebliche Tag auf einen Kalendertag, der kein Geschäftstag ist, so ist die Zahlung, Lieferung oder sonstige Handlung im Zweifel am folgenden Geschäftstag zu bewirken. Für den Bereich der Depotführung gilt dies mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Geschäftstags der Depotgeschäftstag tritt, für den Bereich des Zahlungsverkehrs mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Geschäftstags der Zahlungsverkehrsgeschäftstag tritt.
- (7) Alle Zeitangaben sind solche in Ortszeit Frankfurt am Main.

Artikel 10

Bankgeheimnis

- (1) Die Bank wird über alle Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder ihrer Anbahnung anfallen, Stillschweigen bewahren.

Alle Personen im Dienst der Bank unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht nach § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.

- (2) Der Kunde kann die Bank von der Schweigepflicht durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung befreien.

Artikel 11

Steuern

Die Bank wird, soweit der Kunde von einer Quellensteuerpflicht für bei der Bank hinterlegte Wertpapiere befreit ist und der Kunde sie mit den hierfür erforderlichen Informationen und Dokumenten versorgt, dafür Sorge tragen, dass zu seinen Lasten von Erträgen der Anlagen keine Quellensteuern abgeführt werden. Sollte eine Quellenbesteuerung aus anderem Grund gleichwohl unabwendbar sein, wird sie den Kunden hiervon umgehend in Kenntnis setzen.

Bis der Kunde die zur Quellensteuerbefreiung erforderlichen vorlegt, kann die Bank den Quellensteuerabzug gegebenenfalls nicht vermeiden.

Artikel 12

Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus

Der Kunde ist verpflichtet, die auf ihn anwendbaren nationalen und europäischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus und die diesbezüglichen Anordnungen zuständiger Behörden einzuhalten. Der Kunde erklärt, dass er nicht an Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus beteiligt ist und sich auch zukünftig nicht hieran beteiligen wird.